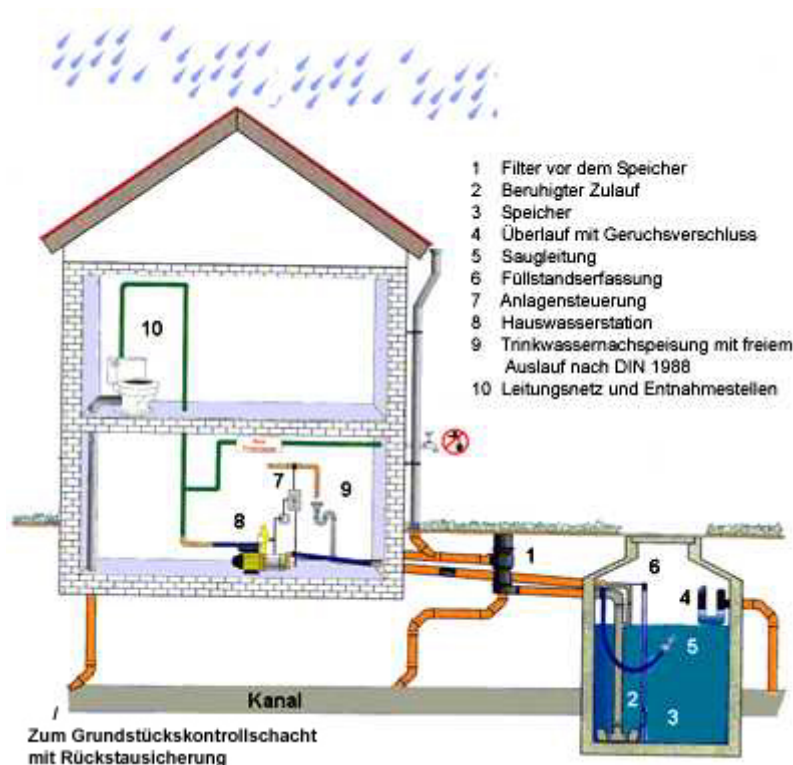


Merkblatt

zum Bau und Betrieb von Regenwasseranlagen



Wasser aus Regenwasseranlagen kann eingesetzt werden für:

- Gartenbewässerung
- Toilettenspülung

Das Wäschewaschen mit Wasser aus Regenwasseranlagen (Dachablaufwasser) wird seitens des Gesundheitsamtes aus hygienischen Gründen nicht empfohlen!

In öffentlichen Einrichtungen (Kindergärten, Krankenhäuser, Altenheime, Kinder- u. Jugendeinrichtungen, Hotels, Gaststätten, etc.) ist das Wäschewaschen mit Dachablaufwasser grundsätzlich nicht gestattet.

Rechtliche Grundlagen

Nach § 13, Abs. 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) hat der Inhaber von solchen Anlagen, soweit dieses Wasser über ein gesondertes Installationssystem ins Haus geleitet wird, diese Anlagen dem Gesundheitsamt bei Betriebsnahme anzuzeigen. Soweit solche Anlagen bereits betrieben werden, ist diese Anzeige unverzüglich zu erstatten.

Nach § 18, Abs. 1 der TrinkwV 2001 unterliegen Regenwasseranlagen, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit abgegeben wird (Krankenhäuser, Altenheime, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Hotels, Gaststätten etc.), der Überwachung durch das Gesundheitsamt.

Technische Bedingungen und Anforderungen

Bau und Betrieb von Regenwasseranlagen sollen entsprechend der DIN 1989 „Regenwasser-nutzungsanlagen“ erfolgen.

Die Normenreihe DIN 1989 besteht aus folgenden Teilen: Teil 1 – Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung; Teil 2 – Filter (z. Z. Entwurf); Teil 3 – Regenwasserspeicher (z. Z. Entwurf).

Im Wesentlichen sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Auffangflächen

- Grundsätzlich sollten nur gering belastete Flächen genutzt werden, wie z.B. Dachflächen, Terrassen etc.
- Will man das Regenwasser in Privathaushalten unbedingt auch zum Wäschewaschen verwenden, so ist der Anschluss von bitumierten, asbestzementhaltigen und begrünten Dachflächen abzulehnen. An dieser Stelle wird nochmals darauf hingewiesen, dass das Wäschewaschen mit Dachablaufwasser aus hygienischen Gründen nicht empfohlen wird.

Sammelbehälter

- Es sollten nur genormte Sammelbehälter verwendet werden, die der Norm DIN 1989 Teil 3 entsprechen. Geeignete Werkstoffe sind z. B. Beton, Kunststoffe oder Stahl (korrosionsgeschützt bzw. korrosionsbeständig).
- Der Aufstellungsort sollte so gewählt werden, dass das gespeicherte Wasser gegen starke Wärmewirkung, Frost und Lichteinfall geschützt ist.
- Überlaufleitungen sind so anzubringen, dass eine Schwimmschicht im Speicher abgeleitet wird.
- Überlaufleitungen in Abwasserkanäle sind mit Geruchsverschlüssen und gegebenenfalls mit Rückstausicherungen zu versehen.
- Be- und Entlüftungsleitungen und auch Überlaufleitungen sind so anzuordnen, dass Oberflächenwasser, Laub, Unrat oder Kleingetier nicht in den Speicher eindringen können.
- Die Wasserentnahme aus dem Speicher ist darauf abzustimmen, dass keine Feststoffe angesaugt werden (Sediment und Schwimmschicht), eine niedrige Ansauggeschwindigkeit sichergestellt ist, möglichst geringe Störströmungen auftreten und die Entnahme in einer Zone erfolgt, in der die Sedimentation weitestgehend abgeschlossen ist.

Filterung

- Es sind grundsätzlich genormte Filter (DIN 1989 Teil 2) zu verwenden. Sie sind immer im *Speicherzulauf* einzubauen, z.B. im Regenfallrohr, einer zentralen Stelle vor dem Speicher oder direkt im Regenwasserzulauf innerhalb des Speichers.
- Filtersysteme sind gut zugänglich zu installieren. Eine einfache Inspektion und Reinigung muss möglich sein, um die Filterfunktion dauerhaft sicherzustellen.

Trinkwassernachspeisung

- Regenwassernutzungsanlagen müssen mit einer Nachspeisung versehen werden. Eine hierfür notwendige Nachspeisung von Trinkwasser darf nur über einen sogenannten freien Auslauf erfolgen.
- **Eine direkte Verbindung vom Regenwassersystem mit der Trinkwasserversorgung ist nicht zulässig!!**
- Die Nachspeisung soll über Sicherheitseinrichtungen Typ AA (ungehinderter freier Auslauf) oder Typ AB (freier Auslauf mit nicht kreisförmigen Überlauf) nach DIN EN 1717 erfolgen. Die Installation erfolgt nach DIN 1988 Teil 2 und 3.
- Wird die ständige Betriebssicherheit der Anlage gefordert, z.B. in öffentlichen Einrichtungen, muss die Regenwassernutzungsanlage mit einem Vorlagebehälter mit freiem Auslauf

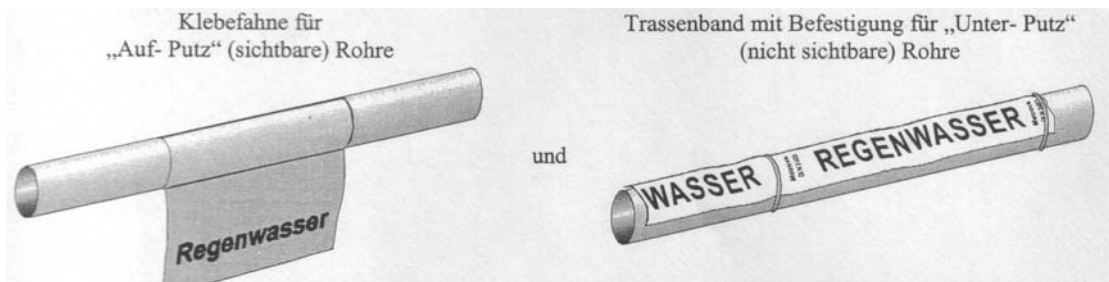
(Nachspeisemodul oder Hybridanlage) so konzipiert sein, dass sie auch unabhängig vom Regenwasserspeicher betrieben werden kann.

Inspektion/Wartung

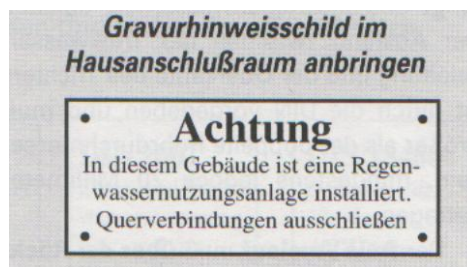
- Für einen ordnungsgemäßen Betrieb müssen Inspektions- und Wartungsarbeiten durch den Betreiber oder einen Fachkundigen in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden. Siehe hierzu Tabelle 5 der DIN 1989 Teil 1.
- Die Filter sind jährlich zu kontrollieren und zu reinigen. Dachabläufe, Dachrinnen/Regenfallrohre sind alle 6 Monate zu kontrollieren und gegebenenfalls zu reinigen. Inspektion des Speichers im Hinblick auf Sauberkeit, Dichtheit und Standsicherheit soll jährlich erfolgen. Die Entleerung, Reinigung der Speicherinnenflächen und Entnahme des Sediments muss dann nach Bedarf stattfinden, jedoch mindestens alle 10 Jahre.

Leitungen/Kennzeichnungen

- Brauchwasserleitungen sind farblich unterschiedlich so zu kennzeichnen, dass ein späteres, versehentliches Verwechseln mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen wird. Für sichtbare Leitungen auf Putz sind „Klebefahnen“ anzubringen. Leitungen unter Putz sind mit „Trassenband“ und der Aufschrift „Kein Trinkwasser“, „Regenwasser“, o.ä. zu kennzeichnen.



- Am Trinkwasserhausanschluss ist ein Hinweisschild mit folgender Aufschrift dauerhaft anzubringen:



- Alle Zapfstellen, die mit Regenwasser gespeist werden, sind gemäß DIN 1988, Teil 2 mit den Hinweis „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen:



- Zapfstellen für Brauchwasser sind zusätzlich durch Steckschlüssel vor unbefugter Benutzung zu sichern:



Anzeigepflichten

Wie bereits weiter oben unter „Rechtliche Grundlagen“ beschrieben, sind Regenwasseranlagen dem Gesundheitsamt anzuzeigen, auch rückwirkend.

In der Regel müssen diese Anlagen auch dem örtlichen Wasserversorgungsunternehmen gemeldet werden. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Wasserversorger!
Kanalgebühren fallen häufig auch für Regenwasser an. In diesem Fall ist der Einbau einer Wasseruhr erforderlich.

Bei Nichtbefolgen drohen teilweise hohe Bußgelder oder Vertragsstrafen.

Bei Einleitungen von Überlaufwasser in einen Graben oder bei Versickerung ist in der Regel eine Einleitungsgenehmigung durch die Untere Wasserbehörde erforderlich.
Erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Wasserbehörde!

Auskünfte

Weitere Auskünfte erhalten Sie vom

Gesundheitsamt des Rhein-Erft-Kreises
50124 Bergheim

Hausadresse:

Friedrich-Ebert-Str. 11
50354 Hürth
Zi. Nr. 212

Ansprechpartner:
Herr Eckhard Boll, Gesundheitsingenieur

Tel. 02271/83-4535
Fax 02271/83-3717

eMail eckhard.boll@rhein-erft-kreis.de

Internet:

www.rhein-erft-kreis.de

unter Jugend, Soziales und Gesundheit